

BESCHLUSSVORLAGE V0701/15 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Frau Einödshofer
	Telefon	3 05-1620
	Telefax	3 05-1629
E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de	
Datum	22.09.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	08.10.2015	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	22.10.2015	Vorberatung	
Stadtrat	29.10.2015	Entscheidung	
Kommission für Seniorenarbeit	26.11.2015	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in der Stadt Ingolstadt
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Kurzzeitpflege der Stadt Ingolstadt vom 01.01.1997 werden zum 01.01.2016 aufgehoben.
Gleichzeitig tritt ab 01.01.2016 die beigefügte Neufassung der Richtlinien in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Isfried Fischer
Stellvertreter des Referenten

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind gem. Art. 74 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze i. V. m. § 68 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze verpflichtet durch Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für AIDS-krank Menschen und Pflege für psychisch Kranke darauf hinzuwirken, dass ausreichend Pflegeplätze zur Verfügung stehen.

Der Gesetzgeber stellt es der Kommune aber frei, wie diese Aufgabe erfüllt wird. Entweder durch eigene Einrichtungen oder durch Übertragung auf Freie Träger. Im Rahmen des im Sozialgesetzbuch allgemein verankerten Subsidiaritätsprinzips sollen Freie Träger diese Aufgaben vorrangig übernehmen. Erst wenn der Bedarf dadurch nicht gedeckt ist, soll die Kommune eigene Einrichtungen schaffen.

Zudem können Einrichtungen der Altenpflege nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.07.1997 wurden deshalb Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Anlage 1) erlassen, um dem gesetzlichen Hinwirkungsverpflichtung Rechnung zu tragen und die Förderung entsprechender Baumaßnahmen transparent zu gestalten.

Diese im Jahre 1997 erlassenen Richtlinien sind bis zum jetzigen Zeitpunkt in Kraft, ohne dass zwischenzeitlich notwendig gewordene Anpassungen vorgenommen wurden. Durch Änderungen im Aufbau der Sozialgesetze sind die Normverweise der Richtlinien nicht mehr korrekt, weshalb die Anpassung die neue Gesetzeslage notwendig geworden ist. Auch sind in den bisherigen Richtlinien die Förderbeträge noch in DM angegeben.

In der Neufassung der Richtlinien (Anlage 2) wurden diese Änderungen eingearbeitet und die Richtlinien in eine neue Form gebracht.

Der Inhalt der Richtlinien bleibt jedoch im Wesentlichen unverändert, nachdem mit dem Erfüllen der Anforderungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes einer Stärkung der Erfüllung eines gesetzlichen Qualitätsstandards als weitere Fördervoraussetzung (Ziffern 4.1.4, 4.1.5 4.3.1 und 4.3.2) mehr Gewicht gegeben wurde.

Zudem wurde den Veränderungen der Pflegelandschaft Rechnung getragen, indem nun Regelungen für von Investoren erstellte Einrichtungen aufgenommen wurden (Ziffern 3.2, 4.2.3 und 5.5).

Insbesondere bei der Höhe der möglichen Förderung je Pflegeplatz ergeben sich keine Änderungen zu den bisher gültigen Richtlinien, nachdem die Förderbeträge, wie auch in der den Richtlinien zu Grunde liegenden Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze, spitz von DM auf Euro umgerechnet wurden (Ziffer 5.1).

Die mittlerweile gestiegenen Baupreise finden in der neuen Richtlinie Berücksichtigung, indem die Höchstfördersumme in Bezug auf die gesamten förderfähigen Aufwendungen von 30 von Hundert auf 40 von Hundert erhöht wurde (Ziffer 5.3), um den Betreibern weiterhin eine entsprechende Bautätigkeit zu erleichtern.

